

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

I. Hilfe für Familien der Kriegsteilnehmer

urn:nbn:de:bsz:31-39622

	Anzahl	während Berpflegungs- tagen	mit einem Aufwand von		Heilerfolg			Sonstige Beiträge	
			M	℥	gut	mäßig	gering	M	℥
in Krankenhäusern .									
in Pflegestätten . .									
zu Badefuren . . .									
zu Sommerfuren .									
in Ferientolonien .									
Gesamtzahl									

Außerordentliche Kriegsfürsorge-Maßnahmen der Landesversicherungsanstalt Baden

Zur Verhütung schwerer gesundheitlicher Schädigungen unter den Versicherten und zur Erhaltung und Hebung guter gesundheitlicher Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung hat die Landesversicherungsanstalt Baden auf Grund des § 1274 RVD die Durchführung folgender allgemeiner Maßnahmen beschlossen:

I. Hilfe für Familien der Kriegsteilnehmer

Wenn in der Familie eines abwesenden, der Invalidenversicherung angehörigen Kriegsteilnehmers, durch eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit der Frau oder der Kinder Not eintritt, und die erkrankte Frau oder das Kind einer Krankenkasse nicht angehören, so wird, solange die Krankheit andauert, viermal eine für je 14 Tage auszahlende Hilfe von je 15 M. gewährt.

Für ein und dasselbe Familienglied können, solange deren Ernährer Kriegsdienste leistet, wiederholt Beihilfen bis zu 60 M. be-

willigt werden, unter der Voraussetzung, daß seit Ablauf des Zeitraums, für den dem betreffenden Familiengliede letztmals eine Beihilfe gewährt worden ist, mindestens 12 Monate umlaufen sind, und eine Notlage in der Familie auch jetzt noch oder neuerdings besteht.

II. Hilfe für Arbeitslose

Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden, so wird für die Frau oder die ehelichen Kinder eine Hilfe gewährt, welche in je 15 M. besteht, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch höchstens viermal für je 14 Tage zur Auszahlung gelangt.

Die Arbeitslosigkeit muß bereits 14 Tage andauern und den Arbeitslosen und seine Familie in Not gebracht haben.

III. Hilfe für die Familien Arbeitsloser

Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden, und tritt in seiner Familie eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit und dadurch verursachte Notlage ein, so wird nach Ablauf der als Arbeitslosenfürsorge geleisteten Hilfe (§ Ziff II) eine weitere Hilfe gewährt, die in 15 M. besteht und für die Dauer der Krankheit und Arbeitslosigkeit, jedoch höchstens viermal für je 14 Tage zahlbar ist.

IV. Hilfe für Hinterbliebene

Neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung wird für einen im Kriegsdienst gefallenen oder erkrankten und an den Folgen dieser Krankheit verstorbenen Versicherten eine einmalige Beihilfe gewährt

an die Witwe	50 M.
an jede Waise unter 15 Jahren	25 „

Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß der Gefallene oder Verstorbene zur Zeit seines Todes die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat.

Na außerhalb Badens wohnende Hinterbliebene wird diese Hilfe (Ziff IV) nur bezahlt, wenn